



Staatliche Beihilfen

Worum geht es?

Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile und können damit den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Subventionen zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln.

Doch staatliche Beihilfen können auch erwünscht sein, wenn ihnen ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, beispielsweise die Stärkung einer strukturschwachen Region als Wirtschaftsstandort oder die Förderung umweltfreundlicher Technologien.

Im Beihilferecht der EU geht es im Kern darum, unerwünschte Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass im EU-Binnenmarkt alle Teilnehmenden gleich lange Spiesse haben. Darum überwacht die EU staatliche Beihilfen ihrer Mitgliedsstaaten.

In der EU gilt ein grundsätzliches Beihilfeverbot, aber mit zahlreichen Ausnahmen. Zudem müssen staatliche Beihilfen in der EU erst ab einem gewissen Schwellenwert durch die Europäische Kommission bewilligt werden. Aufgrund der grosszügigen Ausnahmebestimmungen sind in der EU staatliche Beihilfen mehrheitlich ohne Einzelfallprüfung zulässig. Von den gemeldeten Beihilfen wiederum werden über 95% durch die Europäische Kommission genehmigt.

Die Schweiz kennt eine Beihilfeüberwachung bisher nur im Luftverkehr. In diesem Bereich überwacht die Wettbewerbskommission (WEKO) alle staatlichen Beihilfen. Die beihilfegewährenden Behörden holen bei ihr eine Stellungnahme ein.

Verhandlungsergebnis

Die staatsvertragliche Pflicht zur Beihilfeüberwachung konnte mandatsgemäss auf das Landverkehrs-, Strom- sowie Luftverkehrsabkommen begrenzt werden (das Freihandelsabkommen von 1972 und das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sind von den Beihilferegeln nicht betroffen und beide auch nicht Teil des Pakets). Der Text sieht ausdrücklich Ausnahmen für den Service Public und Schwellenwerte / Mindestschwellen vor. Die Beihilferegeln zum Stromabkommen enthalten weitere, sektorspezifische Absicherungen.

Der Zwei-Pfeiler-Ansatz konnte abgesichert werden. Die Überwachung Schweizer staatlicher Beihilfen wird durch eine schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde und die zuständigen schweizerischen Gerichte erfolgen. Das vorgesehene Überwachungssystem ist mit der schweizerischen Verfassungsordnung vereinbar und respektiert die Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung und des Bundesrats.

Konkret sollen Bund, Kantone und Gemeinden eine neue staatliche Beihilfe einer Überwachungsbehörde melden, sofern sie einen gewissen Schwellenwert überschreitet und nicht unter die Ausnahmebestimmungen von der Prüfungspflicht (sog. Freistellungen) fällt. Die Überwachungsbehörde würde dann zur geplanten neuen staatlichen Beihilfe unverbindlich Stellung nehmen. Sollte diese Stellungnahme jedoch missachtet werden, würde die Überwachungsbehörde den Fall von einem Schweizer Gericht klären lassen.

Zur Schaffung des Schweizer Überwachungssystems wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren erzielt. Nach Ablauf dieser Frist hat die Überwachungsbehörde ein weiteres Jahr Zeit, um sich einen Überblick über die bestehenden Beihilferegulungen zu verschaffen. In Bezug auf

Entwicklungen, die wichtige Interessen betreffen, sowie die EU-Industriepolitik konnte ein Konsultationsmechanismus eingerichtet werden, der es der Schweiz erlaubt, ihren Standpunkt einzubringen.

Service-Public-Leistungen können erhalten bleiben. Sie sind auch in der EU grundsätzlich zulässig. Zudem existieren zahlreiche Ausnahmebestimmungen und Schwellen, die eine Einzelfallprüfung nicht erforderlich machen. Ausserdem sind die Beihilferegeln nicht anwendbar, wenn eine Service-Public-Leistung nicht in den Anwendungsbereich eines der drei davon betroffenen Abkommen fällt. Dies gilt in der Schweiz zum Beispiel für den rein inländischen öffentlichen Verkehr, der heute und auch in Zukunft nicht vom Landverkehrsabkommen abgedeckt wird.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz als offene, mittelgrosse Volkswirtschaft ist auf einen möglichst breiten Marktzugang angewiesen. Hierbei ist ein unverzerrter, möglichst weitgehender Zugang zum europäischen Binnenmarkt zentral.

Die Schweizer Wirtschaftsordnung beruht auf der Wirtschaftsfreiheit und dem Wettbewerb. Damit hat auch die Schweiz ein Interesse an fairen Bedingungen für den Wettbewerb. Eine Beihilfeüberwachung, welche Schweizer Unternehmen die Teilnahme am EU-Binnenmarkt ermöglicht, ist daher auch im Interesse der Schweiz.

Der konkrete Anpassungsbedarf bei den bestehenden staatlichen Unterstützungsmassnahmen ist überschaubar. Die WEKO überwacht bereits heute staatliche Beihilfen der Schweiz im Bereich Luftverkehr unter Berücksichtigung des EU-Rechts, auch wenn bislang keine Anmeldepflicht und Beschwerdemöglichkeiten bestehen. In den Bereichen Strom und Landverkehr werden ebenfalls staatliche Beihilferegeln eingeführt. Die wichtigsten bestehenden Beihilfen wurden gemäss Verhandlungsmandat im Strom abgesichert. Im Landverkehr bestehen keine Beihilfen, die nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind.